

# Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

## Berufungs- und Tenure-Track- Satzung der Humboldt- Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 01/2019**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**28. Jahrgang/28. Januar 2019**

---



# Berufungs- und Tenure-Track-Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage von § 101 Absatz 8 und § 102 c Absatz 4 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchst. b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (AMBl.-HU 47/2013) hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 15. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen<sup>1</sup>:

## § 1 Gegenstand

Die Satzung regelt das Verfahren zur Berufung von Personen auf eine hauptberufliche Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder auf eine hauptberufliche Juniorprofessur. Die Satzung gilt auch für das Verfahren zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. ein befristetes Beschäftigungsverhältnis oder ein Tenure-Track-Verfahren gem. § 102 c BerLHG. Darüber hinaus gelten die dienst- und hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Perspektivgespräch

Zur Vorbereitung der Besetzung von Professuren sollen Fakultät bzw. Zentralinstitut und Präsidium, typischerweise im Rahmen eines Perspektivgesprächs, eine Berufungsplanung abstimmen. Hierbei ist die Entwicklung des Frauenanteils an der Professorenschaft in der jeweiligen Fakultät, dem jeweiligen Institut oder dem Zentralinstitut zu erörtern. Das Gespräch soll rechtzeitig vor der voraussichtlichen Stellenvakanz (Versetzung in den Ruhestand, Ende einer befristeten Stellenbesetzung oder Vakanz aus anderen Gründen) oder der Einrichtung einer neu zu schaffenden Professur erfolgen. Handelt es sich um eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Professur, die primär in der Lehrkräftebildung verortet ist, wird die Professional School of Education (PSE) am Perspektivgespräch beteiligt.

## § 3 Ausschreibung

(1) Eine Professur ist grundsätzlich öffentlich und international auszuschreiben. Dazu zählen auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Sinne des § 94 Abs. 3 BerLHG. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel in deutscher und in englischer Sprache und enthält insbesondere folgende Angaben:

- die Zweckbestimmung der Professur,
- die wissenschaftliche Einrichtung, der die Stelle zugeordnet ist,

- den Verweis auf die im BerLHG geregelten Rechte und Pflichten,
- die Besoldungsgruppe; für Tenure-Track-Berufungen sind Ausgangs- und Zielbesoldungsgruppe anzugeben,
- die Voraussetzungen gemäß § 100 Abs. 1 bis 3, § 101 Abs. 5 BerLHG sowie § 102a und § 102c Abs. 3 BerLHG,
- gegebenenfalls den Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben über nachweisbare schulpraktische Erfahrungen (§ 100 Abs. 3 BerLHG),
- bei der Ausschreibung eines Beschäftigungsverhältnisses auf Zeit gegebenenfalls den Hinweis auf eine Tenure-Track-Zusage und den Hinweis auf die im Berufungsverfahren vor der Entscheidung über die Berufungsliste zu konkretisierenden Leistungsanforderungen,
- die Bewerbungsfrist, die in der Regel vier Wochen beträgt,
- Aussagen zur substantiellen Chancengleichheit,
- die Adressatin oder den Adressaten der Bewerbungen.

Der Ausschreibungstext bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Ausschreibungstext wird der Vorlage für die zentralen Gremien beigelegt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Präsidentin oder der Präsident nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats über die Freigabe und Zweckbestimmung im Rahmen des § 11 Abs. 4 VerfHU widerspricht. § 3 Abs. 1 Nr. 10 VerfHU bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall aufgrund eines Antrags der Fakultät oder des Zentralinstitutes gemäß § 94 Abs. 2 BerLHG mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Verzicht auf eine Ausschreibung zulassen. Dieses gilt nicht für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren.

(3) Eine Neuausschreibung ist ohne Beteiligung der zentralen Gremien möglich, wenn die Zweckbestimmung der Professur und die wesentlichen Inhalte des Ausschreibungstextes unverändert bleiben und die Freigabe durch das Kuratorium nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

## § 4 Berufungskommission

(1) Das Berufungsverfahren wird in der Fakultät oder dem Zentralinstitut, welcher oder welchem die zu besetzende Professur zugeordnet ist, durchgeführt. Ist eine Professur mehr als einer Einrichtung zugeordnet, wird eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 23 VerfHU gebildet, soweit nicht die Fakultätsräte oder Räte der Zentralinstitute gesondert beschließen. Der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstitutes setzt spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung eine Berufungskommission ein. Die Kommission muss aus mindestens sechs stimmberechtigten Personen bestehen, davon

- mindestens vier hauptberufliche Mitglieder der Statusgruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BerLHG,

<sup>1</sup> Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 18. Januar 2019. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 24. Januar 2019.

- mindestens je ein Mitglied der Statusgruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 und 3 BerlHG aus der betreffenden Fachrichtung.

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Von den Mitgliedern in der Statusgruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BerlHG soll eines einem anderen Fach angehören und eines Mitglied des Dekanats oder bei Zentralinstituten des Direktoriums sein; ihr muss mindestens ein externes Mitglied angehören. Grundsätzlich gehören der Kommission mindestens zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen an. Die weitere Zusammensetzung sowie der Verzicht auf auswärtige Gutachten bei der Beteiligung externer Mitglieder in der Berufungskommission richtet sich nach § 22 Abs. 6 VerfHU; dabei soll eine geschlechterparitätische Besetzung in der Kommission erfolgen. Handelt es sich um eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Professur, die primär in der Lehrkräftebildung verortet ist, muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer Mitglied in der PSE sein.

(2) Die jeweiligen Kommissionsvorsitzenden stellen sicher, dass die Beteiligung am laufenden Auswahlverfahren einschließlich der Sitzungsteilnahme für folgende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger (Teilnahmeberechtigte) mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, eröffnet wird:

- ein Mitglied des Dekanats bzw. bei Zentralinstituten des Direktoriums oder eine von diesen beauftragte Person, soweit nicht ein Mitglied des Dekanats oder des Direktoriums stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission ist,
- ein Mitglied der Statusgruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 BerlHG,
- die Senatsberichterstatteerin oder der Senatsberichterstatte, sofern von Fakultät bzw. Zentralinstitut oder Präsidium gewünscht,
- die zuständige Frauenbeauftragte oder eine Vertreterin; diese haben zugleich ein Informationsrecht gemäß § 59 Abs. 6 Satz 3 BerlHG,
- die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung oder deren Vertreterin oder Vertreter für den Fall einer Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen.

(3) In Berufungsverfahren für eine Tenure-Track-Professur soll ein Mitglied des Tenure-Boards (§ 14) oder eine vom Tenure-Board schriftlich beauftragte Hochschullehrerin oder ein schriftlich beauftragter Hochschullehrer mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Sie sollen die Kommission vor einer Entscheidung der Kommission zu einer Berufsungsliste zu der Festlegung der Leistungsanforderungen für die Professur gemäß § 12 Abs. 2 beraten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan bzw. bei Zentralinstituten die Direktorin oder der Direktor oder eine von diesen beauftragte Person lädt zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein. Diese bestimmt unverzüglich aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist insbesondere verantwortlich für die Sitzungsvorbereitung einschließlich der Einladungen an die Mitglieder der Kommission und die sonst Teilnahmeberechtigten, die Sitzungsleitung, Protokollierung der Sitzungen einschließlich etwaiger Abstimmungsergebnisse und die Fassung des Abschlussberichts sowie die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstitutes. Die Kommission berücksichtigt die Gleichstellung der Geschlechter und

kann hierfür insbesondere durch eine gezielte Ansprache geeignete Personen in das Auswahlverfahren einbeziehen.

(5) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Kommission und die sonstigen Teilnahmeberechtigten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt werdenden Daten und Tatsachen verpflichtet. Abstimmungen über die Berufsungsliste erfolgen geheim.

(6) Die Mitglieder der Kommission dürfen nur in begründeten Fällen einer Sitzung der Kommission fernbleiben. Die sonst Teilnahmeberechtigten können sich vertreten lassen. Für den Fall der begründeten Abwesenheit wird die Möglichkeit eröffnet, diesen Mitgliedern der Kommission durch geeignete und an der Humboldt-Universität zu Berlin zugelassene technische Möglichkeiten die Teilnahme an einer Sitzung per Videokonferenz zu eröffnen. Dabei ist die physische Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder einschließlich der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Sitzung zu gewährleisten. Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss gewährleistet sein. Eine Abstimmung über die Berufsungsliste auf elektronischem Weg darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass ein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten der abwesenden und per Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder der Kommission ausgeschlossen ist. Die technischen Bedingungen der Übertragung und der Verlauf der Erörterung sind zu protokollieren. Ein Speichern der Videokonferenz ist untersagt, etwaig auch in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

## § 5 Verfahren

(1) Bewerbungen sind an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät bzw. bei Zentralinstituten an die Direktorin oder den Direktor zu richten. Bei Berufungen, für die eine Gemeinsame Kommission gebildet wird, verständigen sich die Dekanate oder Direktorien über die Adressatinnen oder Adressaten. Das Dekanat oder das Direktorium sichtet die Bewerbungen und erstellt eine tabellarische Übersicht.

(2) Das Dekanat oder das Direktorium versendet frühestmöglich nach dem Ende der Bewerbungsfrist die tabellarische Übersicht zu den Bewerbungen sowie die Bewerbungsunterlagen an die Mitglieder der Berufungskommission und die weiteren nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigten Personen. Anstelle einer vertraulichen schriftlichen Übersendung der Übersichten und Unterlagen kann ein passwortgeschützter Zugang zu den Unterlagen im Wege informationstechnologischer Plattformen (z. B. moodle oder andere) ermöglicht werden. Gehen Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein, können sie nach dem Ermessen der Kommission berücksichtigt werden.

(3) Die Kommission bestimmt nach dem Inhalt der Zweckbestimmung der Stelle und den in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen nähere Auswahlkriterien. Die Kommission kann im Laufe des Auswahlverfahrens eine Gewichtung der Auswahlkriterien vornehmen. Die Auswahlkriterien sind für das weitere Auswahlverfahren, zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Kriterien, bindend. Die Kommission sichtet anschließend die eingegangenen Bewerbungen. Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitglieder der Kommission und die sonst teilnahmeberechtigten Personen darauf hinzuweisen, dass mit Bezug auf die Bewerberinnen und Bewerber eine unvoreingenommene Entscheidungsfindung erfolgen muss. Das weitere Verfahren hierzu richtet sich nach § 6.

(4) Anschließend prüft die Berufungskommission, ob die Bewerberinnen und Bewerber die formalen Anforderungen gemäß der Zweckbestimmung der Stelle, die in der Stellenausschreibung genannten Kriterien und die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

## § 6 Ausschluss von Teilnahmeberechtigten

(1) Die Mitglieder der Berufungskommission bzw. der Tenure-Kommission (§ 13) sowie die mit Rede- und Antragsrecht teilnehmenden Personen müssen unverzüglich nach Kenntnis der Bewerbungsunterlagen, spätestens aber in der ersten Sitzung der Kommission erklären, ob mit Bezug auf die Bewerberinnen und Bewerber ein Ausschlussgrund oder die Besorgnis einer Befangenheit besteht. Die Erklärung ist bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden gegenüber der Dekanin oder dem Dekan bzw. bei Zentralinstituten der Direktorin oder dem Direktor, anschließend gegenüber der oder dem Vorsitzenden abzugeben.

(2) Ist mit Bezug auf eine Bewerberin oder einen Bewerber für eine Person gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ein Sachverhalt nach § 1 des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) i. d. jeweils geltenden Fassung erfüllt, darf sie oder er nicht mehr am Berufungsverfahren mitwirken.

Über den Ausschluss entscheidet die Berufungskommission gemäß Abs. 4 sowie dann, wenn sich ein Mitglied der Kommission oder eine mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigte Person für ausgeschlossen hält oder Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen gemäß Satz 1 gegeben ist.

(3) Ein Grund, der unabhängig von Abs. 2 geeignet ist, mögliche Bedenken hinsichtlich einer unvoreingenommenen Mitwirkung im Verfahren der Kommission gegenüber einem Mitglied der Kommission oder einer mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigten Person zu rechtfertigen, liegt insbesondere vor bei:

- a) enger geplanter oder bestehender wissenschaftlicher Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Bewerberin oder einem Bewerber,
- b) Verwandtschaftsverhältnissen, die nicht unter Abs. 2 fallen, anderen persönliche Bindungen oder Konflikten,
- c) Lehrer-Schüler-Verhältnissen,
- d) Beteiligung einer Bewerberin oder eines Bewerbers an laufenden oder innerhalb der letzten zwölf Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren eines Kommissionsmitglieds oder
- e) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate.

In diesen Fällen zeigen die Betroffenen die Gründe für eine mögliche Voreingenommenheit gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Kommission an.

Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten auch, falls eine am Berufungsverfahren beteiligte Person das Vorliegen eines solchen Grundes geltend macht.

(4) In den Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 berät die Kommission nach der gegenüber der Kommissionsvorsitzenden oder dem Kommissionsvorsitzenden abzugebenden Erklärung des Kommissionsmitglieds oder der mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigten Person in deren Abwesenheit den Sachverhalt und beschließt unmittelbar darauf, ob die betreffende Person von der weiteren Mitarbeit bzw. Mitwirkung in der Kommission auszuschließen ist. Die Betreffende oder der Betreffende darf an der Ent-

scheidung nicht mitwirken. Schließt die Kommission die weitere Mitarbeit oder Mitwirkung in der Kommission aus, entbindet die oder der Vorsitzende das Kommissionsmitglied bzw. die mit Rede- und Antragsrecht ausgestatteten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von der weiteren Mitarbeit bzw. Mitwirkung. Der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstitutes setzt unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für ein ausgeschiedenes Mitglied der Kommission ein. Für Personen gemäß § 4 Abs. 2, die von der Mitwirkung ausgeschlossen werden, nehmen deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter weiter am Verfahren teil; bei nebenberuflichen Frauenbeauftragten benennt die hauptberufliche Frauenbeauftragte eine weiter in der Berufungs- oder Tenure-Kommission mitwirkende nebenberufliche Frauenbeauftragte.

## § 7 Einladungen und Vorstellung

(1) Die Berufungskommission trifft zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern eine Vorauswahl. Bei der Vorauswahl sollen individuelle Lebensumstände wie Elternzeiten, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (entsprechend § 95 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 BerlHG) oder Zeiten der Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren (entsprechend § 95 Abs. 3 BerlHG) oder pflegebedürftiger Angehöriger berücksichtigt werden. Von den im Ergebnis der Vorauswahl verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern kann die Kommission für die Professur besonders relevante Schriften anfordern. Die Kommission lädt unter Beachtung des § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung zu Vorstellungsterminen ein. Diese umfassen:

- Probevorträge,
- Diskussionen zum Probevortrag,
- Erörterung mit den Eingeladenen zur Person und zu Vorhaben für eine Akzentsetzung in Forschung und Lehre,
- Austausch über ein Lehrkonzept.

Vorträge und Diskussion hierzu sind universitätsöffentlich. Das Dekanat oder bei Zentralinstituten das Direktorium kann weitere Gäste zulassen. Zusätzlich können Lehrproben verlangt werden. Zur Berücksichtigung studentischer Belange sollen Gespräche mit Studierenden erfolgen. In Tenure-Track-Verfahren kann die Tenure-Kommission entscheiden, auf einen Probevortrag zu verzichten.

(2) Probevorträge, Diskussionen, Erörterungen und Lehrproben können aufgrund eines Beschlusses der Berufungskommission in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. einer großen geographischen Entfernung und damit verbundenen Schwierigkeiten einer fristgerechten Anreise der Bewerberin oder des Bewerbers, auch per Videokonferenz erfolgen. Dabei sollen soweit möglich für diese Bewerberinnen und Bewerber die Bedingungen dort vor Ort denen der übrigen Bewerberinnen und Bewerber bei den Vorstellungsterminen an der Humboldt-Universität zu Berlin vergleichbar sein. Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss gewährleistet sein. Die Übertragung im Bereich der Humboldt-Universität zu Berlin soll in einem Bereich erfolgen, der für Probevorträge und die Lehrproben der anderen Bewerberinnen und Bewerber genutzt wird. Die Befragung der per Videokonferenz zugeschalteten Bewerberinnen und Bewerber durch die Mitglieder der Berufungskommission und sonst teilnahmeberechtigten sowie die teilnehmende Universitätsöffentlichkeit ist technisch zu gewährleisten. Die technischen Bedingungen der Übertragung und der Verlauf der Befragung sind zu protokollieren. Ein Speichern der Videokonferenz nach Ende der Befragung ist untersagt, etwaig auch in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission können den Vorstellungsterminen bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe fernbleiben. § 4 Abs. 6 Sätze 3 und 5 bis 8 gelten entsprechend. Ist die Teilnahme des abwesenden Mitglieds per Videokonferenz nicht möglich, darf eine Auswahlentscheidung des nicht an dem Vorstellungstermin teilnehmenden Mitglieds nicht auf Umstände gestützt werden, die Gegenstand des Vorstellungstermins waren.

(4) Die Kommission erstellt nach den Probevorträgen eine Liste ohne Reihung für die Bewerbungen, die in die engste Auswahl gekommen sind. Außer in dem Fall des § 28 Abs. 2 VerFHU werden für diese Bewerbungen externe Gutachten eingeholt. Hierzu benennt die Berufungskommission mindestens zwei externe international ausgewiesene Gutachterinnen oder Gutachter. § 4 Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend. Sofern es von der fachlichen Ausrichtung her geboten erscheint, soll, bei Tenure-Track-Berufungsverfahren muss, eine Gutachterin oder ein Gutachter an einer Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sein. Das Dekanat oder bei Zentralinstituten das Direktorium holt anschließend die Gutachten ein; es kann die Einholung der Gutachten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. In begründeten Fällen, insbesondere einer kleinen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern, können die Gutachten bereits vor der Anhörung eingeholt werden. Für die Gutachterinnen und Gutachter gelten § 6 und § 4 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen vergleichende Gutachten. Die Kommission berät auf Basis dieser Gutachten. Die Kommission beschließt auf Grundlage insbesondere der Gutachten den Vorschlag für eine Berufsliste, die in der Regel drei Bewerberinnen und Bewerber benennt. Kommt eine Entscheidung über die Berufsliste nicht zustande, ist ein weiteres Gutachten anzufordern. Darüber hinaus ist im Rahmen von deren Zuständigkeiten auf Antrag der beteiligten Frauenbeauftragten oder der Schwerbehindertenvertretung ein weiteres Gutachten einzuholen. Enthält die Liste weniger als drei Namen, ist dieses, außer in den gesetzlich zulässigen Fällen, als Ausnahmefall zu begründen. Mitglieder der Berufungskommission können ein Minderheitsvotum abgeben. Werden fachlich begründete Zweifel betreffend die in die Berufsliste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber geltend gemacht, sind diese fachlich zu begründen. Das Minderheitsvotum ist innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss der Berufungskommission der oder dem Vorsitzenden zuzuleiten.

(6) Nach Beschluss der Berufungskommission erstellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende schriftlich einen Abschlussbericht, der den wesentlichen Gang des Verfahrens sowie die Begründung für die Erstellung der Berufsliste enthält, und leitet diesen an die Dekanin oder den Dekan bzw. bei Zentralinstituten die Direktorin oder den Direktor weiter. Diese oder dieser legt die Berufsliste dem Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstitutes zur Beschlussfassung vor. Abs. 5 Satz 7 bis 9 (Minderheitsvotum) gelten entsprechend.

## **§ 8 Beteiligung der Frauenbeauftragten**

Die Frauenbeauftragten sind im gesamten Verfahren gemäß § 1 zu beteiligen. Das gilt auch für die Ausschreibung oder für einen Verzicht auf die Ausschreibung der jeweiligen Professur. Sie wirken im Rahmen des § 59 Abs. 6 bis 9 BerlHG in den Berufungs- bzw. Tenure-Kommissionen mit. Der jeweils zuständigen Frauenbeauftragten ist die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme zur Arbeit der Berufungskommission abzugeben. Die Beteiligung der Frauenbeauftragten in dem gesamten Verfahren wird schriftlich dokumentiert.

## **§ 9 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung**

Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Bewerbung von schwerbehinderten Menschen in dem Berufungsverfahren zu beteiligen. Sie wirkt in den Berufungs- bzw. Tenure-Kommissionen mit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind zu den Vorstellungsterminen einzuladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. § 8 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 10 Verfahren nach Beschlussfassung**

(1) Nach dem Beschluss des Fakultätsrats oder Rates des Zentralinstitutes findet ein Listengespräch zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät oder des Zentralinstitutes, unter denen die Dekanin oder der Dekan bzw. bei Zentralinstituten die Direktorin oder der Direktor sein soll, statt. Bestehen erhebliche Bedenken gegen den Listenbeschluss des Fakultätsrats oder Rates des Zentralinstitutes, kann die Präsidentin oder der Präsident den Vorgang zur erneuten Befassung an den Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstitutes zurückgeben.

(2) Ergibt das Listengespräch keine Beanstandungen, leitet das Dekanat die vom Fakultätsrat bzw. bei Zentralinstituten das Direktorium die vom Rat des Zentralinstitutes beschlossene Berufsliste dem Akademischen Senat zur Stellungnahme zu.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Berufsliste nach der Befassung im Akademischen Senat bei einer befürwortenden Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c Nr. 3 VerFHU als Berufungsvorschlag der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit der Bitte um Erteilung des Rufes zu. Anderenfalls wird die vorgeschlagene Berufsliste zur erneuten Befassung an die vorliegende Fakultät oder das Zentralinstitut zurückgegeben.

## **§ 11 Berufungsverhandlungen**

Zügig nach Ruferteilung durch das für die Hochschulen des Landes Berlin zuständige Mitglied des Senats bietet die Humboldt-Universität zu Berlin der berufenen Person Berufungsverhandlungen an. Das Ergebnis der Verhandlungen ist schriftlich festzuhalten. Der Bezug auf einen zwischen den Beteiligten geführten Schriftwechsel ist ausreichend, sofern sich der übereinstimmende Wille der Parteien hinreichend klar erkennen lässt. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 12 Tenure-Track-Berufung**

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin kann bei der Begründung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses eine Tenure-Track-Zusage abgeben. Dies ist bei den Entscheidungen über die Einrichtung, Freigabe und Zweckbestimmung der Professur sowie in der Ausschreibung festzuhalten. Die nachstehenden Regeln gelten ergänzend für die Durchführung eines Berufungsverfahrens mit Tenure-Track-Zusage. Die Rechte des Akademischen Senats zur Beteiligung in Berufungsverfahren gelten, sofern nicht in dieser Satzung gesondert geregelt, entsprechend.

(2) Bei einer Berufung auf Zeit, die mit einer Tenure-Track-Zusage verbunden ist, sind konkrete Leistungsanforderungen zu bestimmen, die für die Berufung auf Lebenszeit erfüllt sein müssen. Die näheren Bedingungen (Leistungsanforderungen) in den Kategorien: Forschung, Akademische Lehre, Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und

Erwerb von Personalführungskompetenzen sind in den Rahmenbedingungen der **Anlage** zu dieser Satzung bezeichnet. Die Berufungskommission beschließt vor dem Vorschlag für die Berufsliste den Vorschlag für die konkreten Leistungsanforderungen. Hierbei wirkt das Tenure-Board über ein Mitglied oder eine beauftragte Hochschullehrerin oder einen beauftragten Hochschullehrer mit. Das Tenure-Board erhält anschließend die von der Berufungskommission beschlossenen Leistungsanforderungen und gibt innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme dazu gegenüber dem Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstitutes ab. Geht die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. bei Zentralinstituten der Direktorin oder dem Direktor ein, gilt dieses als zustimmende Stellungnahme des Tenure-Boards zu den von der Berufungskommission vorgeschlagenen Leistungsanforderungen.

Der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstitutes beschließt anschließend die jeweils konkret mit den zu berufenden Personen zu verhandelnden Leistungsanforderungen für die Tenure-Track-Professur gemeinsam mit dem Berufungsvorschlag. Aus den Kategorien Forschung und Lehre müssen jeweils mindestens zwei Drittel der Leistungsanforderungen ausgewählt werden.

(3) Die Leistungsanforderungen sind zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und den jeweils berufenen Personen zu vereinbaren und als Teil der Berufungsvereinbarung schriftlich niederzulegen. Die Humboldt-Universität zu Berlin gewährleistet im Rahmen des § 102 Abs. 6 BerlHG eine dem jeweiligen Fach entsprechende angemessene Ausstattung der Tenure-Track-Professur.

(4) Im Einvernehmen mit der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor bestellt der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstitutes mindestens eine Mentorin oder einen Mentor aus der Statusgruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BerlHG zur Begleitung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors in ihrer oder seiner wissenschaftlichen Entwicklung. Mentorinnen oder Mentoren haben eine beratende Funktion, sie nehmen keine Leistungsbewertung vor und sind nicht Teil des Entscheidungsverfahrens. Mentorin bzw. Mentor und Tenure-Track-Professorin oder Tenure-Track-Professor treffen sich mindestens halbjährlich zum Statusgespräch. Dabei erörtern sie den aktuellen Stand der bereits erbrachten Leistungen und identifizieren den für eine positive Evaluierung notwendigen Handlungsbedarf. Bei Juniorprofessuren darf die für die Zwischenevaluierung gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG zuständige Kommission das Ergebnis der Zwischenevaluierung einschließlich der dazu gehörenden Unterlagen mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors an die Mentorin oder den Mentor weiterleiten.

### § 13 Tenure-Track-Verfahren

(1) Das Tenure-Track-Verfahren wird spätestens 15 Monate vor Ende des befristeten Beschäftigungsverhältnisses bzw. der zweiten Dienstzeitperiode bei Juniorprofessuren auf Antrag der betreffenden Professorinnen oder Professoren eingeleitet. Das Dekanat weist die betreffenden Professorinnen und Professoren spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist auf das Antragsfordernis und die Folgen des Fristablaufs, zum Beispiel das Entfallen der Möglichkeit, aus der Tenure-Track-Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen zu werden, hin. Für das Verfahren setzt der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstitutes rechtzeitig vor dem Beginn der Evaluierung eine Tenure-Kommission ein und fordert einen Selbstbericht von der oder dem zu Evaluierenden ab. Für die Zusammensetzung und das Verfahren der Tenure-Kommission gelten die §§ 4 und 6 einschließlich der Mitwirkung von Mitgliedern des Tenure-Boards oder von diesem Beauftragten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hälfte

der Mitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderen Fakultäten oder Zentralinstituten angehören sollen. Bei Juniorprofessuren mit einer Tenure-Track-Zusage können in begründeten Fällen das Verfahren zur Feststellung der Bewährung gemäß § 102b BerlHG und das Tenure-Track-Verfahren gleichzeitig und getrennt voneinander durchgeführt werden.

(2) Die Tenure-Kommission prüft, ob die im Zusammenhang mit der Ernennung oder Einstellung vereinbarten Leistungsanforderungen erreicht wurden. Die Tenure-Kommission holt hierzu Gutachten von mindestens drei bis zu fünf herausragenden international ausgewiesenen externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ein. § 4 Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sein, sofern es von der fachlichen Ausrichtung her geboten erscheint. Die zu Evaluierenden können Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen, von denen die Tenure-Kommission mindestens eine oder einen berücksichtigen kann. Weiter sind Lehrevaluierungen durch Studierende zu mindestens der Hälfte der durchgeführten Lehrveranstaltungen der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors zu berücksichtigen. Der Selbstbericht und die Lehrevaluierungen sind den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung zu stellen. Für eine positive Evaluierung sind in der Kategorie „Forschung“ herausragende Leistungen im internationalen Vergleich vorzuweisen. Die Leistungsanforderungen in der Kategorie „Lehre“ müssen voll umfänglich erfüllt sein. Die Tenure-Kommission kann, sofern das Erbringen der konkret vereinbarten Leistungsanforderungen in einer der Kategorien: Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder Erwerb von Personalführungskompetenzen nicht festgestellt wird, besonders herausragende Leistungen in den Kategorien: Forschung oder Lehre für die Feststellung des Erreichens der vereinbarten Leistungsanforderungen ausgleichend berücksichtigen. Der Ausgleich ist nur einmal möglich. Die Tenure-Kommission erörtert mit der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor die Entwicklung im Rahmen der Tenure-Track-Professur und die erreichten Leistungen.

(3) Die Tenure-Kommission legt dem Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstitutes das Ergebnis der Evaluierung gemeinsam mit einem Vorschlag zu einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zur Beschlussfassung vor. Hierfür müssen die allgemeinen dienstrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen für die Folgeprofessur erfüllt sein. Bei Juniorprofessuren ist hierfür die Feststellung der Bewährung gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG Voraussetzung. Die Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen bzw. der Feststellung der Bewährung obliegt dem Dekanat. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 5 Satz 7 bis 9 (Minderheitsvotum) und Abs. 6 sowie § 10 Abs. 3 entsprechend.

(4) Stellt der Fakultätsrat das Erreichen der vereinbarten Leistungsanforderungen nicht fest oder liegen die allgemeinen dienstrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen für die Folgeprofessur nicht vor, verlängert die Dienstbehörde auf Antrag der oder des Evaluierenden das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beschäftigungsverhältnis auf Zeit im Rahmen der gesetzlichen oder anderweitig bestimmten Regelungen (Auslaufphase).

### § 14 Tenure-Board

(1) Das Präsidium bildet zu seiner Beratung für die Beurteilung der Qualität der Tenure-Track-Verfahren der Humboldt-Universität zu Berlin ein Tenure-Board. Das Tenure-Board soll auch in den Berufungsverfahren für Tenure-Track-Professuren und bei der Festlegung der für eine

Entfristung im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens zu erfüllenden Leistungsanforderungen durch die Berufungskommission mitwirken. Mitglieder des Tenure-Boards sollen sich nach Maßgabe dieser Satzung in den Tenure-Berufungskommissionen und Tenure-Kommissionen beteiligen. Das Tenure-Board kann Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer schriftlich beauftragen, für die Mitglieder des Tenure-Boards in den betreffenden Kommissionen mitzuwirken.

(2) Das Tenure-Board besteht aus fünf herausragenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Zwei von diesen dürfen nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein (externe Mitglieder). Die Präsidentin oder der Präsident beruft und bestellt die Mitglieder. Das Tenure-Board bestimmt ein externes Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder des Tenure-Boards, von diesem beauftragte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und sonst im Verfahren mitwirkende Personen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

(3) Das Tenure-Board erhält unmittelbar nach Beschlussfassung des Fakultätsrats oder Rates des Zentralinstitutes zur Berufung auf Lebenszeit die Unterlagen des Berufungsverfahrens. Es prüft die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung. Hierzu kann es die Dekanin oder den Dekan bzw. bei Zentralinstituten die Direktorin oder den Direktor, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Tenure-Kommission sowie Mitglieder des Fakultätsrats anhören. § 6 gilt für die Mitglieder des Tenure-Boards entsprechend.

(4) Das Tenure-Board soll nach der Entscheidung des Fakultätsrats oder Rates des Zentralinstitutes zur Berufung auf Lebenszeit innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Empfehlung zur Umsetzung des Beschlusses abgeben. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, im Übrigen gilt § 4 Abs. 6 Satz 3 und 5 bis 8 entsprechend. Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Beratung im Präsidium auf Grundlage der Empfehlung den Vorgang zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung an die Fakultät oder das Zentralinstitut zurückgeben.

(5) Darüber hinaus haben die Dekaninnen oder Dekane bzw. bei Zentralinstituten die Direktorinnen oder Direktoren, die zuständigen Frauenbeauftragten sowie bei schwerbehinderten Tenure-Track-Professorinnen oder Tenure-Track-Professoren die Schwerbehindertenvertretung das Recht, sich in der Frist gem. Abs. 4 zur Beurteilung des Verfahrens an das Tenure-Board zu wenden.

(6) Näheres zu Vorsitz, Terminen, Ladungen oder Abstimmungen regelt das Tenure-Board durch eine Geschäftsordnung.

(7) Das Tenure-Board soll einmal jährlich mit den entsprechenden Gremien der Freien Universität Berlin und der Technischen Universität Berlin in einen Austausch mit dem Ziel, im Interesse des Wissenschaftsstandorts Berlin eine Gleichheit der qualitativen Anforderungen für die Tenure-Track-Verfahren zu erreichen, eintreten.

## § 15 Gemeinsame Berufungen

Für gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen können gemeinsame Berufungsverfahren durchgeführt werden. Wird eine gemeinsame Berufungskommission der Humboldt-Universität zu Berlin und der anderen Einrichtung eingesetzt, ist die Zusammensetzung abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung zulässig; die Zahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humboldt-Universität zu Berlin soll nicht weniger als die Hälfte der Mitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer betragen. Die Beteiligung der zuständigen Frauenbeauftragten und ggf. der zuständigen Schwerbehindertenvertretung ist sicherzustellen. Näheres, insbesondere zur Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommissionen, zum Verfahren und zur Beschlussfassung der beteiligten Einrichtungen, regelt die zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Forschungseinrichtung abzuschließende Vereinbarung über eine gemeinsame Berufung. Im Übrigen finden die für die Humboldt-Universität zu Berlin geltenden Vorschriften Anwendung.

## § 16 Benachrichtigung

Nach Annahme des Rufes sind alle nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber schriftlich oder, soweit die Bewerbung elektronisch einging oder die Möglichkeit einer elektronischen Kontaktaufnahme eröffnet ist, in elektronischer Form rechtzeitig über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und die beabsichtigte und bevorstehende Ernennung bzw. Einstellung der oder des Berufenen zu informieren. Zwischen der Benachrichtigung und der beabsichtigten Ernennung oder Einstellung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

## § 17 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Für bis zum Inkrafttreten dieser Satzung begonnene Verfahren zur Besetzung einer Professur gelten grundsätzlich die bis dahin angewendeten Regelungen bis zum Abschluss des Verfahrens weiter. Die Fakultäten oder Zentralinstitute können, sofern die Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 bei Inkrafttreten dieser Satzung wesentlich erfüllt sind, nach Beschluss des Fakultätsrats oder Rats des Zentralinstituts ein eingeleitetes Berufungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung fortführen.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

## Anlage: Kriterienkatalog

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



### Evaluationskriterien und -maßstäbe im Tenure-Track-Verfahren

Die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte positive Evaluierung nach in der Berufungsvereinbarung klar definierten und transparenten Kriterien voraus. Die Leistungsbewertung der Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgt in den Kategorien:

- (1) Forschung
- (2) Akademische Lehre
- (3) Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung
- (4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- (5) Erwerb von Personalführungskompetenzen.

### Fachspezifische Konkretisierung der Leistungsanforderungen

Die Anlage zur Berufungssatzung gibt als hochschulweit geltender Rahmen fächerübergreifende Leistungsanforderungen in den Kategorien vor, die beispielhaft durch einzelne Leistungsindikatoren beschrieben werden.

Die Berufungskommission wählt unter Berücksichtigung der fachspezifischen, international üblichen Bewertungsmaßstäbe im Laufe des Berufungsverfahrens die professurspezifischen, jeweils konkret mit den zu berufenden Personen zu verhandelnden, Leistungsanforderungen aus, welche der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts gemeinsam mit dem Berufungsvorschlag beschließt. Die konkret verhandelten Leistungsanforderungen sind abschließend in einer Berufungsvereinbarung festzuschreiben. Die Leistungsanforderungen sind so zu formulieren, dass mit ihrer Erfüllung auch die fachliche und pädagogische Eignung auf dem erforderlichen Niveau erreicht wird.

Es müssen aus allen fünf Kategorien Leistungsanforderungen ausgewählt werden, die dann Gegenstand der Vereinbarung mit den Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren werden. Aus den Kategorien Forschung und Akademische Lehre müssen jeweils mindestens zwei Drittel der Leistungsanforderungen ausgewählt werden. Die einzelnen Leistungsanforderungen sind anhand konkreter Leistungsindikatoren weiter zu spezifizieren. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass einzelne Leistungsanforderungen, insbesondere aus dem quantitativen Bereich, in den jeweiligen Disziplinen sehr unterschiedliche Bedeutung und Realisierungschancen haben. Soweit möglich, sollen qualitative Ziele definiert werden.

### Grundlagen der Bewertung

Eine positive Evaluierung setzt die Erbringung von Leistungen in allen fünf Kategorien voraus. In der Kategorie „Forschung“ sind mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen im internationalen Vergleich vorzuweisen. Die Leistungsanforderungen in der Kategorie Lehre müssen vollumfänglich erfüllt sein. Die Tenure-Kommission kann bei ihrer Entscheidung besonders herausragende Leistungen in der Kategorie Forschung oder der Kategorie Lehre ausschlaggebend berücksichtigen, sofern die Leistungsanforderungen in einer der drei anderen Kategorie nicht wie vereinbart erfüllt wurden.

Weiterhin gilt:

- In der Kategorie „Akademische Lehre“ sind die Lehrevaluierungen durch Studierende für mindestens die Hälfte der getätigten Lehrveranstaltungen hinzuzuziehen.
- Hinsichtlich der Betreuung von Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Post-Doktorandinnen und Doktoranden ist die Qualität, nicht die Anzahl, der Betreuungsverhältnisse ausschlaggebend.
- In der Kategorie „Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung“ ist die erfolgreiche eigene Arbeit nachzuweisen, eine bloße Mitgliedschaft ist nicht ausreichend. Das Engagement einer Tenure-Track-Professorin oder eines Tenure-Track-Professors muss jedoch in der Gremienarbeit nicht so umfassend sein wie bei Professorinnen oder Professoren auf unbefristeten Stellen.
- In der Kategorie „Erwerb von Personalführungskompetenzen“ ist die Kompetenz der Personalführung bspw. durch die erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen nachzuweisen.

## Rahmenkatalog der Leistungsanforderungen für die Tenure-Evaluierung

unter Angabe möglicher Leistungsindikatoren<sup>1</sup>

### Kategorie: **Forschung**

*Leistungsanforderung:*

#### **Qualität, Originalität & innovativer Charakter der Forschung**

*Mögliche Leistungsindikatoren:*

- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Bedeutung der Forschungsarbeit und wissenschaftliches Entwicklungspotential im nationalen und internationalen Vergleich
- Methodische und konzeptionelle Neuentwicklungen
- Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation

#### **Publikationen**

- Qualität und ggf. Quantität der fachbezogenen Veröffentlichungen mit substanziellem Eigenbeitrag
- Breite bzw. Tiefe der Fragestellungen und Veröffentlichungen
- Plausibilität, methodische Fundierung und innovativer Charakter des Forschungsprojekts (insbes. des wichtigsten langfristigen Forschungsvorhabens) oder Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebiets
- Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen in der Forschung
- Gemeinsame Publikationen mit internationalen Kolleginnen und Kollegen
- Publikationserfolge in besonders angesehenen Publikationsorganen/Anzahl der im Peer-Review-Verfahren begutachteten und veröffentlichten Beiträge bzw. impact factor der Monographie/Zeitschrift/des Sammelbandes, ggf. bibliometrische Indikatoren
- Tätigkeit als Herausgeberin bzw. Herausgeber, Redakteurin bzw. Redakteur, Rezensentin bzw. Rezensent für wissenschaftliche Journale/andere Publikationen

#### **Einwerbung von Drittmitteln**

- Art und Umfang der beantragten und eingeworbenen Drittmittel im kompetitiven Verfahren
- Reputation der Fördermittelgeber

#### **Aufbau bzw. Verstetigung wissenschaftlicher Kooperationen**

- Formen und Ergebnisse wissenschaftlicher Kooperationen:
  - o mit anderen universitären Einrichtungen/im Berliner Verbund
  - o mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen
  - o auf internationaler Ebene
- Sprecherschaft bzw. Beteiligung an koordinierten Forschungsprojekten (z.B. SFBs, GRKs, EU-, bzw. BMBF-Verbundprojekte)
- Gemeinsame Veröffentlichungen (die jeweiligen Arbeitsanteile müssen deutlich erkennbar sein)
- Formen und Ergebnisse interdisziplinärer Zusammenarbeit
  - o Organisation von interdisziplinären Fachtagungen oder Workshops
  - o Engagement in interdisziplinären Strukturen (bspw. IRI, IZ)
  - o institutsübergreifende Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen
- Mitwirkung an internationalen Hochschulkooperationen, Organisation von oder Mitwirkung an internationalen Fachtagungen/Workshops

<sup>1</sup> Die hervorgehobenen Überschriften benennen die jeweilige Leistungsanforderung, die folgende Aufzählung beinhaltet mögliche Indikatoren zur Konkretisierung der Leistungsanforderung.

### **Reputation und Sichtbarkeit national und international**

- Preise/Auszeichnungen (z.B. Heinz Maier-Leibnitz-Preis, ERC Starting Grant, Berliner Wissenschaftspreis Kategorie Nachwuchs, Caroline von Humboldt-Preis etc.)
- Vortragseinladungen auf internationalen Konferenzen (Key note/plenary lectures)
- Organisation von Workshops und Tagungen (Größe, Internationalität und Resonanz der Konferenzen/ organisierten Tagungen)
- Fellowships

### **Wissens- und Technologietransfer**

- Anzahl und/oder Drittmittelvolumen der Projekte Auftragsforschung, wissenschaftliche Dienstleistungen und Forschungskooperation mit Institutionen der privaten und öffentlichen Hand
- Anzahl Erfindungsmeldungen/betreuter universitärer Ausgründungen
- Anmeldung, Erteilung und Verwertung von Schutzrechten (bspw. Patenten)
- Eingeworbene Drittmittel für Transferprojekte, z.B. Gründung oder Validierung
- Teilnahme an Messen und Konferenzen mit Wirtschaftsbezug bzw. an Veranstaltungen zum Zweck der Wissenschaftskommunikation
- Kommunikation der Forschungsergebnisse in die breite Öffentlichkeit
- Kooperationen mit kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Einrichtungen, wissenschaftsbezogenes außeruniversitäres Engagement
- Engagement für Stiftungen zur Förderung der Wissenschaft und in Institutionen der Forschungsförderung
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Akademien bzw. Vereinigungen der Wissenschaftsberatung und -förderung
- Verantwortliche Mitarbeit in Fachausschüssen bzw. in einschlägigen Berufsverbänden und berufsständischen Vertretungen
- Beiträge zur Politikberatung bzw. Mitgliedschaft in politischen Beratungsgremien

## **Akademische Lehre**

### **Qualität, Spektrum und Umfang der Lehre**

- Lehrtätigkeit in der Breite des Faches (ggf. auch über die Denomination der Professur hinaus)
- Anzahl und Qualität der selbst konzipierten und durchgeführten Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika etc.) auf unterschiedlichen Ausbildungsstufen (Bachelor, Master, Promotion)
- Lehrevaluation durch Studierende (zu mind. der Hälfte der getätigten Lehrveranstaltungen)
- Fachwissen (theoretische Fundierung, Klarheit des Ansatzes, Materialkenntnis, Fachdidaktik)
- Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.)
- Beratungsfähigkeit (Flexibilität, Objektivität, Verantwortung, Entscheidungshilfe etc.)
- Lehrangebote auf Englisch/in einer anderen Fremdsprache
- Preise/Auszeichnungen für gute Lehre

### **Entwicklung bzw. Anwendung neuer Lehrmethoden und -konzepte**

- Entwicklung bzw. Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrkonzepte bzw. Lehrformate
- Verfassen von Lehrbüchern/Monographien zu neuen Lehrmethoden und/oder Lehrkonzepten
- Organisation von bzw. Mitwirkung bei (inter-)nationalen Konferenzen über Lehrmethoden und Bildungsforschung

### **Betreuung von Studierenden**

- Anzahl und Qualität der betreuten Abschlussarbeiten
- Betreuung von Austauschstudierenden bzw. internationalen Doktorandinnen und Doktoranden
- Durchführung bzw. Mitwirkung an Prüfungen
- Mitwirkung an internationalen Sommerschulen

### **Didaktische Weiterbildung**

- Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen, an Fortbildungen in geschlechter- und diversitätsgerechter Didaktik bzw. überfachlichen Veranstaltungen etc.

## **Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung**

### **Funktionen und Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung**

- Beteiligung an hochschulinternen Kommissionen oder Gremien
- Aktive Mitwirkung am Hochschulmanagement
- Fachliche und wissenschaftliche Einbringung in die Entwicklungsstrategie der Fakultäten und Institute (z.B. als Mitglied des Fakultätsrats) bzw. interdisziplinärer Strukturen (bspw. IRI, IZ)

### **Unterstützung der Internationalisierung**

- Unterstützung der Internationalisierung (z.B. Gastprofessuren, AvH- und DAAD-Stipendien)
- Einwerbung von Auslandsstudienplätzen, Unterstützung internationaler Studiengänge

### **Förderung der Chancengerechtigkeit**

- Tätigkeit als dezentrale Frauenbeauftragte
- Mitwirkung an der Gewinnung von MINT-Studentinnen (z.B. Girls Day, Summer Schools, WiNS Adlershof etc.)
- Förderung von weiblichen und/oder aufgrund von Herkunft, Ethnie, Behinderung etc. benachteiligten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (z.B. als Mentorin bzw. Mentor)
- Besondere Aktivitäten zur Förderung der Chancengerechtigkeit, Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Gleichstellung und Diversität (z.B. geschlechter- und diversitätsgerechte Kommunikation)

### **Engagement zugunsten der akademischen Gemeinschaft**

- Gutachtertätigkeiten
- Beteiligung an Kommissionen oder Gremien
- Herausgeberschaft oder Mitgliedschaft im Editorial bzw. Advisory Board wissenschaftlicher Zeitschriften im Peer-Review-Verfahren

## **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

### **Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

- Betreuung von (Post-)Doktorandinnen und (Post-)Doktoranden
- bei W1 Mitwirkung bei Promotionsbetreuungen (Gutachten, Promotionskolloquien, Zweitbetreuungen)

## **Erwerb von Personalführungskompetenzen**

### **Nachweis von Personalführungskompetenzen**

- Teilnahme an Fortbildungen zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, diskriminierungsfreier Personalrekrutierung etc.